

Stadtratssitzung vom 11. Mai 2023

Bericht Nr. 10/2023

Finanzierung des Förderprogramms Energieeffizienz

Genehmigung Teilrevision des Reglements über die Spezialfinanzierung Investitionen. Bewilligung eines Verpflichtungskredites von 3'000'000 Franken als neue Ausgabe zulasten der Investitionsrechnung

1. Ausgangslage

Ein Förderprogramm Energieeffizienz ist ein wichtiges Instrument, damit die klimapolitischen Zielsetzungen der Stadt erreicht werden können. Die Einführung eines städtischen Förderprogramms wurde durch den Stadtrat mittels Motion M 3/2019 gefordert. Am 17. Februar 2022 wurde schliesslich das Reglement über die Spezialfinanzierung Förderprogramm Energieeffizienz (RSFE) durch den Stadtrat verabschiedet. Gegen das Reglement wurde eine Beschwerde eingereicht. Die Beschwerde wurde erstinstanzlich durch das Regierungsstatthalteramt Thun abgewiesen. Die Beschwerdeführenden reichten gegen den Entscheid des Regierungsstatthalteramtes Thun beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern Beschwerde ein. Die Beschwerde richtet sich insbesondere gegen die Finanzierung des Förderprogramms mittels Zuschlag auf dem Netznutzungsentgelt. Aufgrund des hängigen Beschwerdeverfahrens kann das Reglement nicht in Kraft treten.

Damit der Start des Förderprogramms Energieeffizienz nicht weiter verzögert wird, schlägt der Gemeinderat eine Übergangsförderung vor. Dies entspricht auch dem politischen Willen des Stadtrates und verschiedenen politischen Vorstössen, welche eine Förderung von Energieeffizienzmassnahmen oder erneuerbaren Energieträgern verlangen.

2. Inhalt der Vorlage

Mittels einer ausserordentlichen Entnahme aus der Spezialfinanzierung Investitionen sollen für das Förderprogramm Energieeffizienz finanzielle Mittel im Sinne einer Übergangslösung zur Verfügung gestellt werden, bis die Finanzierung über die Spezialfinanzierung Energieeffizienz sichergestellt ist. Diese Entnahme erfordert eine Revision des Reglements über die Spezialfinanzierung Investitionen.

Konkret unterbreitet der Gemeinderat dem Stadtrat, in das Reglement über die Spezialfinanzierung Investitionen eine Übergangsbestimmung aufzunehmen, wonach, in Ergänzung der bestehenden Zweckbestimmung, dieser Spezialfinanzierung maximal drei Millionen Franken entnommen werden dürfen, um das Förderprogramm Energieeffizienz mit finanziellen Mitteln zu versorgen.

Mit Inkrafttreten des Reglements über die Spezialfinanzierung Förderprogramm Energieeffizienz werden keine weiteren Beiträge über die Spezialfinanzierung Investitionen ausgerichtet, auch wenn der Maximalbetrag von drei Millionen Franken noch nicht ausgeschöpft ist. Damit wird

sichergestellt, dass der Betrag aus der Spezialfinanzierung Investitionen nur so lange in Anspruch genommen wird, bis die Spezialfinanzierung Energieeffizienz über eigene finanzielle Mittel verfügt.

Die Übergangsbestimmungen im Reglement über die Spezialfinanzierung Investitionen werden ergänzt um Vorschriften, damit die Abwicklung des Förderprogramms Energieeffizienz übergangsweise funktioniert. So entspricht Artikel 4b im Wortlaut Artikel 2 Absatz 3 des vom Stadtrat am 17. Februar 2022 beschlossenen Reglements über die Spezialfinanzierung Förderprogramm Energieeffizienz sowie entsprechen die Artikel 4c bis 4g inhaltlich den beschlossenen Artikeln 6 bis 10 des Reglements über die Spezialfinanzierung Förderprogramm Energieeffizienz.

Die Einzelheiten zur Abwicklung der Gesuchsverfahren sowie die Einzelheiten zu den Fördertatbeständen wird der Gemeinderat im Anschluss an den Beschluss des Stadtrates in einer Verordnung festlegen.

3. Weiteres Vorgehen

Es ist derzeit nicht absehbar, bis wann ein rechtskräftiger Entscheid im Zusammenhang mit der Beschwerde gegen das Reglement über die Spezialfinanzierung Förderprogramm Energieeffizienz vorliegt. Mit dem Betrag von drei Millionen Franken sollte sich das Förderprogramm für die nächsten vier bis fünf Jahre finanzieren lassen, zumal bei der Äufnung der Spezialfinanzierung Förderprogramm Energieeffizienz mit jährlichen Einlagen von rund 730'000 Franken kalkuliert wurde (vgl. Stadtratsbericht 3/2022 vom 17. Februar 2022, S. 4).

Bei einer Abweisung der Beschwerde wird das Reglement Spezialfinanzierung über das Förderprogramm Energieeffizienz unverändert in Kraft treten können. Bei Gutheissung der Beschwerde müssten die reglementarischen Bestimmungen hinsichtlich der finanziellen Ausstattung der Spezialfinanzierung Förderprogramm Energieeffizienz überarbeitet werden. Mit dem Betrag von drei Millionen wird der Bestand des Förderprogramms Energieeffizienz für einige Jahre gesichert und es steht genügend Zeit zur Verfügung, dem Stadtrat nach dem Gerichtsentscheid allenfalls alternative Finanzierungsvarianten zum Beschluss vorlegen zu können.

4. Finanzielles

4.1 Folgekosten

Die kalkulatorischen, nicht liquiditätswirksamen Zinsen von 30'000 Franken pro Jahr belasten den allgemeinen Haushalt nicht ($3'000'000 \times 0,5 \times 0,2 \%$). Sie dienen lediglich zur Transparenz und werden wie üblich nicht verrechnet.

Es fällt kein Abschreibungsaufwand an. Die Ausgaben von maximal 3'000'000 Franken in der Investitionsrechnung entsprechen dem Investitionsbeitrag (Einnahmen) in der gleichen Höhe aus der Spezialfinanzierung Investitionen.

4.2 Tragbarkeit und Auswirkungen auf das Finanzhaushaltsgleichgewicht

Im aktuellen Aufgaben- und Finanzplan 2023 bis 2026 sind keine Mittelentnahmen aus der Spezialfinanzierung Investitionen vorgesehen. Der Bestand der Spezialfinanzierung beträgt per 31. Dezember 2022 rund 93,4 Mio. Franken. Die Tragbarkeit innerhalb der Spezialfinanzierung ist somit gegeben.

Der Verpflichtungskredit von 3'000'000 Franken für die ausgerichteten Investitionsbeiträge aus der Spezialfinanzierung Investitionen wirkt sich neutral auf die einzelnen Rechnungsergebnisse aus. Er führt somit zu keiner zusätzlichen Belastung bezogen auf das Finanzhaushaltsgleichgewicht der Stadt Thun.

4.3 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Liquiditätsbewirtschaftung aus vorhandenen und zu beschaffenden Mitteln.

5. Terminlicher Ablauf

Für die Einführung des Förderprogramms per 1. August 2023 ist folgender Terminplan vorgesehen:

- 11. Mai 2023: Beschluss des Stadtrates zur Teilrevision des Reglements über die Spezialfinanzierung Investitionen mit Inkrafttreten per 1. Juli 2023.
- Anfang Juni 2023: Beschluss des Gemeinderates zur Verordnung Förderprogramm Energieeffizienz mit Inkrafttreten per 1. August 2023.

Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen wird Zustimmung beantragt zu folgendem

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat von Thun, gestützt auf Artikel 38 litera a sowie Artikel 39 litera c Stadtverfassung und nach Kenntnisnahme vom gemeinderätlichen Bericht vom 5. April 2023, beschliesst:

1. Genehmigung der Teilrevision des Reglements über die Spezialfinanzierung Investitionen und Inkraftsetzung per 1. Juli 2023.
2. Bewilligung eines Verpflichtungskredites von 3'000'000 Franken für eine neue Ausgabe zulasten der Investitionsrechnung, Verpflichtungskredit-Nr. 5210.5670.001 (Bilanzkonto 14660.01.01) für Investitionsbeiträge zur Förderung erneuerbarer Energien sowie für die Steigerung der Energieeffizienz (Energiesparen).
3. Entnahme der ausgerichteten Investitionsbeiträge (maximal 3'000'000 Franken) aus der Spezialfinanzierung Investitionen (Bilanzkonto 29300.50.01) für die Förderung erneuerbarer Energien sowie der Steigerung der Energieeffizienz (Energiesparen).



4. Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses unterliegen dem fakultativen Referendum.
5. Der Gemeinderat wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Thun, 5. April 2023

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident	Der Stadtschreiber
Raphael Lanz	Bruno Huwyler Müller

Beilagen

1. Reglement über die Spezialfinanzierung Investitionen (mit Änderungen in Rot)
2. Reglement vom 17. Februar 2022 über die Spezialfinanzierung Förderprogramm Energieeffizienz (gegenwärtig mit einer Beschwerde angefochten)